

Verordnung über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2025

vom 10.01.2025

Die Stadt Baunach erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (GVBl. S. 562) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von § 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) werden die in § 2 dieser Verordnung genannten Sonntage nach den Maßgaben dieser Verordnung für den Verkauf geöffnet.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

(1) Aus Anlass des festgesetzten Jahrmarktes am Sonntag, den 27. April 2025 (Frühlingsmarkt) dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Verkaufsgebietes geöffnet sein.

(2) Aus Anlass des festgesetzten Jahrmarktes am Sonntag, den 28. September 2025 (Herbstmarkt) dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Verkaufsgebietes geöffnet sein.

(3) Die Verkaufsstellen dürfen an den in Abs. 1 und 2 genannten Sonntagen nur im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Verkaufsgebiet

Das Verkaufsgebiet nach § 2 umfasst die Marktanlagen im Sinne von § 2 der städtischen Marktsatzung. Dabei handelt es sich um folgende Straßen und Plätze:

- Marktplatz,
- Überkumstraße, vom Marktplatz bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße,
- Mühlgasse, vom Marktplatz bis zur Einmündung in die Wehrgasse,
- Bahnhofstraße,
- Zentweg, vom Marktplatz bis zur Einmündung in die Bamberger Straße,
- Am Lauterbach, von der Einmündung in die Bamberger Straße bis zur Baunach sowie
- Altstadtparkplatz

§ 4 Arbeitnehmerschutz

(1) Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.

(2) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 LadSchlG, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern sowie des Arbeitszeitrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baunach, den 10.01.2025
STADT BAUNACH

gez.
Roppelt
Erster Bürgermeister

*Diese Verordnung wurde am 24.01.2025 durch Abdruck
im Mitteilungsblatt Nr. 02/2025 der Verwaltungsgemeinschaft
Baunach amtlich bekannt gemacht.*